



VERFÜGUNG

vom 20. September 2001

**Zürich. Bau- und Zonenordnung. Genehmigung / Öffentliche Bekanntmachung
der Genehmigung**

Mit BDV Nr. 921/2000 genehmigte die Baudirektion die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1992/1999 gemäss Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999. Verschiedene Areale wurden wegen hängiger Rechtsmittelverfahren von der Genehmigung ausgenommen. Die Baurekurskommission I lud die Baudirektion ein, für die Festlegungen im Zonenplan in den von Rekursen betroffenen Arealen separate Genehmigungsentscheide zu treffen.

Zu diesen Bereichen gehören die Grundstücke Kat.-Nrn. 662, 663, 664, 3468, 3469, 5240, 5241 sowie 3176 im Geviert zwischen Bellerivestrasse/Lindenstrasse/Mittelstrasse/Klausstrasse sowie das Grundstück Kat.-Nr. 3204 an der Bellerivestrasse, die der Kernzone Seefeld mit entsprechenden Wohnanteilen zugewiesen worden sind (Genehmigung mit Verfügungen Nrn. 967 und Nr. 968 vom 27. Juli 2000). Die Baurekurskommission I wies die Rekurse mit Entscheiden Nrn. 85 und 86 vom 30. März 2001 ab. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 22. Mai 2001 sind diese Entscheide rechtskräftig. Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Von der generellen Genehmigung der Bau- und Zonenordnung 1992/1999 Teile I und II mit Baudirektionsverfügung Nr. 921/2000 wurden die von einem Rechtsmittelverfahren betroffenen, im Zonenplan markierten Gebiete ausgenommen. Im Geviert Bellerivestrasse/Lindenstrasse/Mittelstrasse/Klausstrasse waren die Grundstücke Bellerivestrasse 27 sowie Klausstrasse 20 und 26 nicht von einem Rechtsmittelverfahren betroffen, aber wegen des engen örtlichen und sachlichen Zusammenhangs mit den rekurrentischen Grundstücken von der generellen Genehmigung mit der Verfügung Nr. 921/2000 ausgenommen worden. Für diese Grundstücke, die dementsprechend auch nicht auf Veranlassung der Baurekurs-

kommission I von einer separaten Genehmigungsverfügung erfasst worden sind, sind die entsprechenden Kernzonen- und Wohnanteilbestimmungen noch zu genehmigen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügungen Nrn. 967/2000 und 968/2000 der Baudirektion vom 27. Juli 2000, mit denen der Gemeindebeschluss vom 17. Mai 1992 und die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999 bezüglich den Kernzonen- und Wohnanteilvorschriften für die Grundstücke Kat.-Nrn. 662, 663, 664, 3176, 3204, 3468, 3469, 5240, und 5241 genehmigt worden sind, nichts mehr entgegensteht.
- II. Die unangefochten gebliebenen bzw. nicht mehr umstrittenen Teile der Bau- und Zonenordnung vom 17. Mai 1992 mit den Änderungen gemäss Beschluss Nr. 1815 des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 24. November 1999 werden bezüglich der Liegenschaften Bellerivestrasse 27, Klausstrasse 20 und Klausstrasse 26 in Zürich 8 - Riesbach genehmigt.
- III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I der BDV Nrn. 967/2000 und 968/2000 sowie Dispositiv Ziffer II der vorliegenden Verfügung gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht, an das Tiefbauamt, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 20. September 2001
011679/Obl/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

